

MUSIKSTUDIO MARTINA VEIT

Diplom Musikerin – Sängerin – Erzieherin

Musikunterricht für Gesang, Klavier, Keyboard, C-Sopran Blockflöte

Allgemeine Unterrichts- und Vertragsbedingungen:

1. Probestunde:

Es kann kostenlos und unverbindlich eine Probeunterrichtsstunde vereinbart werden.

2. Gesang- und Klavierunterricht:

Gesang- und Klavierunterricht wird nur als Einzelunterricht erteilt.

3. Feriengestaltung:

In den Ferien findet kein Unterricht statt. Es gelten die Bedingungen der Allgemeinbildenden Schulen im Saarland. Das Gleiche gilt für gesetzliche Feiertage sowie Rosenmontag und Faschingsdienstag. Ausgenommen sind bewegliche Ferientage.

4. Unterrichtsausfälle:

- Unterrichtsausfälle, die durch das Verschulden oder anderweitiger Verpflichtungen des Lehrers auftreten, werden vornehmlich in den Ferien nachgeholt oder in besonderen Fällen rückvergütet (z.B. bei längerer Krankheit). Dies trifft jedoch nicht im Falle höherer Gewalt zu.
- Unterrichtsausfälle, die durch den Schüler verschuldet werden, müssen nicht nachgeholt werden. Ausnahmen sind längerfristig abzusprechen.
- Die Zahlungsverpflichtung eines Schülers besteht auch dann fort, wenn dieser Ausfallzeiten hat.
- Kann der Schüler durch längere Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, besteht durch die Möglichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes den Vertrag ruhen zu lassen.

5. Sonderveranstaltungen:

Alle Schüler haben das Recht, zusätzliche Sonderveranstaltungen (wie z.B. Konzerte oder Projekte) innerhalb des Musikstudios wahrzunehmen.

6. Kündigung:

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung kann nur durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

Jahresverträge gelten für die Dauer von 12 Monaten und verlängern sich nicht automatisch.

7. Abrechnung der Entgelte - Zahlungsweise:

Die Zahlung der Monatesentgelte durch den Schüler bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt bis spätestens zum 05. eines jeden Monats

- per Überweisung:
Die Zahlung der Unterrichtsentgelte wird per Banküberweisung aus das Konto 0120125950, BLZ 592 510 20 bei der Kreissparkasse St. Wendel erbeten.
- per Einzugsermächtigung:
Der Schüler hat die Möglichkeit auch eine Einzugsermächtigung zu erteilen
- Barzahlung:
Das Unterrichtsentgelt kann auch in Bar gegen Quittungsbeleg gezahlt werden

8. Besondere Vereinbarungen

- Vereinbarungen, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, bedürfen der Schriftform.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.